

öffentlich-rechtliche Pflichten (nicht bloße Vertragspflichten) diesen Personen gegenüber aufzuerlegen, vor Allem aber ihnen das Recht zu geben, so lange Gehalt u. s. w. zu beziehen, bis ihnen ein Disziplinarerkenntnis das Recht dazu in dem gesetzlich vorgeschriebenen Formen und Fällen abspriecht¹. Beruht hiernach die Anstellung eines Beamten auf Vertrag — was hier dahin gestellt bleiben mag —, so muß dieser als ein „rein staatsrechtlicher“ angesehen werden². Die Rechtsprechung neigt dagegen zu der Annahme, daß ein gemischtes Rechtsverhältnis vorliege, worüber u. A. die Erkenntnisse des Reichsgerichts vom 28. Mai 1880, 26. Oktober 1880, 25. September 1883, 14. November 1884, 4. November 1886, Entsch. in Civilsachen, Bd. II, S. 71 und S. 115, Bd. XI, S. 295, Bd. XII, S. 72, und Bd. XVIII, S. 174, ferner vom 10. November 1887 in den Entsch. für Strafsachen, Bd. XVI, S. 380, und das Erkenntnis des Ober-Berwaltungsgerichts vom 26. Februar 1885, Entsch. Bd. XIII, S. 135, zu vergleichen sind.

Der Geist des Reichsbeamtengesetzes erhält am deutlichsten aus § 2: „Soweit die Anstellung der Reichsbeamten nicht (gesetzlich³ oder) unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung erfolgt, gelten dieselben als auf Lebenszeit angestellt.“ Dies bedeutet zugleich die zwingende Vorschrift, daß die Beamten in der Regel und so schnell, wie es die Verhältnisse gestatten⁴, auf Lebenszeit und nicht etwa zu dem Zwecke, um sie ganz in der willkürlichen Gewalt zu behalten, nur auf Kündigung oder nur auf Widerruf anzustellen sind⁵. Am nun andererseits dem Reiche eine besondere Gewähr zu bieten, welche hauptsächlich zwar entfernt nicht das Recht der sofortigen Kündigung aufwiegt, soll jeder Beamte vor dem Dienstantritt auf die Erfüllung aller Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes eidlich verpflichtet werden (§ 3): „Die Eigenschaft eines Beamten als Reichsbeamter ist durch die vorherige Ableistung des Eides nicht bedingt“⁶. Der Diensteid der unmittelbaren, kaiserlichen, Reichsbeamten lautet:

„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Beamten des Deutschen Reichs bestellt worden bin, ich in dieser meiner Eigenschaft Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser treu und gehorsam sein, die Reichsverfassung und die Gesetze des Reichs beobachten und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe“ u. s. w.⁷

Besondere Eidenormen sind für die Konsula durch § 4 des Gesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsula, vom 8. November 1867 (B.-G.-Bl. 1867, S. 187) vorgeschrieben⁸. Die mittelbaren Reichsbeamten haben in die Eidesformel ihres Landesides die Worte einzufügen: „den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten“⁹.

Beginn des Beamtenverhältnisses.

Es besteht nun Streit darüber, wann oder wodurch das Beamtenverhältnis entsteht, ob nur und erst durch die Anstellungsurkunde oder ob eine solche, etwa wie die Unkündbarkeit, Vereidigung, nur zu den Naturalien, nicht zu den Essentialien des Beamtenverhältnisses gehört. Das preussische Kommunalbeamtengesetz vom 30. Juli 1899¹⁰ hat im wirklichen oder vermeintlichen Anschluß an § 4 des Reichs-

¹ Charakteristisch ist hiesse das preussische Kommunalbeamtengesetz vom 30. Juli 1899 (B.-G.-Bl. 1899, S. 141).

² Der gleichen Ansicht sind Laband, Reichsstaatsrecht, § 44, v. Stengel, in Kirch's Annot. 1876, S. 898, 900, Pieper, S. 15.

³ S. § 35 des Gesetzes.

⁴ Das preussische Kommunalbeamtengesetz läßt höchstens eine zweijährige Probezeit zu.

⁵ Vgl. hierzu Motive S. 70 und Sten. Ber. 1872, S. 133.

⁶ Motive S. 70.

⁷ Verordnung, betreffend den Diensteid der

Krahl, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs.

unmittelbaren Reichsbeamten, vom 29. Juni 1871 (B.-G.-Bl. 1871, S. 803).

⁸ Nämlich, daß sie ihre Dienstvorschriften nach Maßgabe der Gesetze und den ihnen erteilten Instruktionen treu und gewissenhaft erfüllen wollen.

⁹ Motive S. 70, Sten. Ber. 1872, S. 132.

¹⁰ Dieses bezieht nicht auf grundsätzlich verschiedener Auffassung, sondern wollte nur aus Zweckmäßigkeitsgründen bei der vielfachen Geschäftsunklarheit bei kleinen Gemeinden für eine höhere Erkennbarkeit der Beamten-eigenschaft sorgen.